



Sämtliche Häuser erhalten ein 45 - 48° geneigtes Satteldach. Evtl. zu errichtende Dachgauben müssen Einzelgauben sein, deren Höhe nicht mehr als 1,00 m betragen darf, gemessen von der Dachhaut unterhalb der Gaube bis zum Gaubensims. Die eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

Die Einfriedigung der Grundstücke an der Straßenseite darf nicht in Maschendraht erfolgen, die Höhe soll 1,00 m nicht überschreiten.

Die Bestimmungen der Satzungen der Stadt Siegburg über die Anlegung von Straßen, den Anbau an unfertigen Straßen und die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen vom 27.12.1957 sowie der Nachtrag hierzu vom 23.4.1959 finden hinsichtlich der Bebaubarkeit der in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Grundstücke volle Anwendung.

Die Bestimmungen der Anlage zur Bauzoneneinordnung treten außer Kraft.

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 600 qm, sofern im Bebauungsplan nichts anderes ausgewiesen ist.



DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 38
FÖRMLICH FESTGESTELLT AM 29.9.1960

Anschluss Bl. 2

ANSCHLUSSBLATT DP NR. 38 I

Stadt Siegburg Bebauungsplan Nr. 38/3

Blatt 1 (in 2 Blättern)

Inhalt § 9 BBauG Nr. 1a, 1b, 1e, 1c, 3
Gemarkung Siegburg Flur 7 u. 9

Maßstab 1:500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht und Baumlinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	Baugebiet
<p>Wohngebäude ohne und mit Hs. Nr. 12</p> <p>Wirtschaftsgebäude</p> <p>öffentl. Gebäude</p> <p>Mauer</p> <p>○ Satteldach</p> <p>○ Walmdach</p> <p>○ Geschäftszahl vorhanden</p> <p>○ Kriechkeller</p>	<p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Eigentumsgrenze</p> <p>Grenze des Bebauungsplan-gebietes</p> <p>unverändert bestehende Begrenzungsline der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen</p> <p>überändert bestehende Baulinie und Baugrenze</p> <p>neue Begrenzungsline der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen</p> <p>neue Baulinie und Baugrenze</p> <p>Grenze der Baugebiete untereinander</p>	<p>öffentl. Verkehrsfläche (Straßen)</p> <p>(Einzelstall)</p> <p>Straßenbahnen</p> <p>(Bundes- und Eisenbahnen)</p> <p>Grünfläche</p> <p>private Grundfläche (vorgarten)</p> <p>öffentl. Baufläche</p> <p>Öffentl. Grünfläche (Hofffläche)</p> <p>Durchfahrt</p> <p>Arkade</p>	<p>Achse d. Straßenbahn</p> <p>Überflurhydrant</p> <p>Unterflurhydrant</p> <p>Einsteigeschacht</p> <p>Strassenbewehrung (Eisenblech)</p> <p>Straßenkasten</p> <p>Wärmtafei</p> <p>Straßenbahnhaltestelle</p> <p>Umnischaltstelle</p> <p>Kappe (Schieber)</p> <p>Kanalleitung</p>	<p>Dorfgebiet</p> <p>Kleinwohngebiet</p> <p>Reines Wohngebiet</p> <p>Algemeines Wohngebiet</p> <p>Mischgebiet</p> <p>Kerngebiet</p> <p>Gewerbegebiet</p> <p>Industriegebiet</p> <p>Wochenendhausgebiet</p> <p>Sondergebiet</p> <p>Bauweise</p> <p>geschlossene</p> <p>offene</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Baumassenzahl</p>
<p>Die vorliegende Planunterlagen ist eine Legierung -Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte... Die amtliche Katasterkarte... ist maßstab 1:500</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der gegenwärtigen Zustand richtig ist und daß dem Inhalt des amtlichen Katasterschweid übereinstimmt</p> <p>Entwurf: Siegburg, den 27. April 1962</p> <p>Vermessungsamt Siegburg</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtischen Planlinie... ist</p> <p>Siegburg, den 29. April 1962</p> <p>Vermessungsamt Siegburg</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtischen Planlinie... ist</p> <p>Siegburg, den 27. April 1962</p> <p>Vermessungsamt Siegburg</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtischen Planlinie... ist</p> <p>Siegburg, den 27. April 1962</p> <p>Vermessungsamt Siegburg</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtischen Planlinie... ist</p> <p>Siegburg, den 27. April 1962</p> <p>Vermessungsamt Siegburg</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 21 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Siegburg vom 29.3.1962 aufgestellt worden.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 21 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 26.6.1962 bis 25.7.1962 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 21 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) vom Rat der Stadt Siegburg am 25.10.1962 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung vom 21.4.1964 genehmigt worden.</p> <p>34.3-30-497/64</p> <p>25.5.1964</p> <p>Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regenerungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ist am 25.5.1964 erfolgt.</p> <p>Der Regenerungsbeschlusses vom 25.5.1964</p>	<p>Die Bezeichnung der Genehmigung des Regenerungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) ist am 25.5.1964 erfolgt.</p> <p>Der Regenerungsbeschlusses vom 25.5.1964</p>		